

# VBC Haßloch

## Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich (Stand 05.01.2022)

### 1.) Einleitung:

Grundlage des Hygienekonzepts sind sowohl gesetzliche Regelungen, Regelungen von öffentlichen Institutionen (z.B. Verwaltungen) und Verbänden sowie u.U. weiterer relevanter Stellen. Diese sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung relevant (siehe Anlage 1). Der Verein wird sich bemühen zeitnah über Veränderungen solcher Regelungen zu informieren.

Für den Wettkampfbetrieb werden ggf. noch ergänzende/zusätzliche Regelungen getroffen und als Anlage zur Verfügung gestellt.

Eigendisziplin, Verantwortungsbewusstsein, sowie z.B. pünktliches Erscheinen zum Trainingsbetrieb sind Grundvoraussetzungen bei allen Beteiligten

Der Verein wird die betroffenen Personen in geeigneter Weise auf die Inhalte und die Notwendigkeit deren Einhaltung hinweisen. Dies kann z.B. erfolgen durch:

Information an einzelne Mitglieder durch die Trainer; Aushänge (ggf. Temporär und sofern zulässig) an Sportstätten; Information an Dritte vorab per Mail zur Verfügung stellen über Homepage

### 2.) Allgemeine Regelungen

Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten. Persönliche Kontakte außerhalb des eigentlichen Trainingsbetriebes, insbesondere in geschlossenen Räumen, sind unter Einhaltung des Mindestabstandes auf ein Minimum zu reduzieren.

Der MNS (Mund-Nasen-Schutz) ist grundsätzlich in geschlossenen Räumen zu tragen (sofern keine Ausnahmen in den entsprechenden Verordnungen geregelt). Während des eigentlichen Trainings kann darauf verzichtet werden.

Eine Trainingsteilnahme ist nur möglich, wenn die Vorgaben der entsprechenden Verordnungen erfüllt sind. Dies ist z.B. nicht gegeben, wenn entsprechende Symptome auf eine CoVid-19-Erkrankungen hinweisen.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen und erklärt sich mit der Erfassung persönlicher Daten zur Kontaktnachverfolgung einverstanden. Für Minderjährige (< 16 Jahre) erfolgt die Abgabe der Erklärung durch einen Erziehungsberechtigten (Muster siehe Anlage)

### 3.) Organisatorische Maßnahmen

- a. Jede Trainingsgruppe hat einen Übungsleiter/Trainer. Die Gruppen dürfen nicht (ständig neu) gemischt werden, da sonst der Status einer „festen Gruppe“ nicht gegeben ist. Trainingsteilnehmer dürfen nur in Einzelfällen anderen Trainingsgruppen angehören.
- b. Die Kontakterfassung aller Personen (einer Trainingsgruppe) ist durch die Trainer/Übungsleiter entsprechend den Vorgaben ((z.B. gemäß Punkt 2B des Hygienekonzeptes Kreis DÜW) in geeigneter Weise vorzunehmen. Dies kann auch durch entsprechende Online-Anwendungen wie Spielerplus erfolgen, sofern gewährleistet wird, dass alle Daten zur Verfügung stehen. Alternativ sind entsprechende Listen / Formblätter (analog oder digital) zu nutzen. (Vorlage VBC siehe Anlage).  
Deswegen ist es erforderlich, dass zum Trainingsbetrieb alle Teilnehmer pünktlich erscheinen und nach Trainingsende die Aufenthaltsdauer in der Sportstätte auf ein Minimum beschränkt wird.  
Zu erfassen sind alle Anwesenden (incl. Trainer). Gäste/Zuschauer sind grundsätzlich beim Trainingsbetrieb nicht erwünscht. Die Sportstätte sollte durch Dritte nicht betreten werden. Es liegt im Ermessen des Trainers hier abweichende Einzelfallentscheidungen unter Einhaltung o.a. Dokumentationsvorgaben zu treffen.  
Dies ist auf ein Minimum zu beschränken (z.B. bei Abholung minderjähriger Kinder wenn dies nicht außerhalb des Sportanlage aus Sicherheitsgründen möglich ist)  
Die allgemeinen Regeln (Abstand/Maske) und Anforderungen des folgenden Punktes (3c) sind dabei zwingend während dem gesamten Aufenthalt in der Halle einzuhalten. Ausnahme gilt nur für Trainierende auf der Trainingsfläche.
- c. Bei der Sportausübung (gilt auch für das Betreten der Sportstätte) dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.  
Alle Personen welche die Halle betreten (incl. Minderjährige ab 6 Jahre gemäß Empfehlung VVRP) benötigen einen gültigen Testnachweis (Zertifikat). Alternativ ist vor Ort unter Aufsicht eines Vereinsbeauftragten/Trainers ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) möglich. Der Verein bemüht sich Selbsttests zur Verfügung zu stellen. Bis das negative Testergebnis vorliegt darf der Trainingsbereich nicht betreten werden.  
Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen mit Auffrischungsimpfung (Vorlage Nachweis erforderlich)  
**Testnachweise die nicht gesetzlich gefordert sind, können bei Minderjährigen entfallen, sofern taggleich in der Schule negativ getestet wurde und dies schriftlich durch einen Elternteil bestätigt wird.**  
Der Trainer (oder durch eine vom Verein beauftragte Person) hält die Vorgaben der Verordnungen (Kontrolle Nachweise; ggf Schnelltest vor Ort) nach und dokumentiert diese analog der Kontakterfassung in geeigneter Weise.

Dies gilt auch für die Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

Der Verein behält sich vor Nachweise bei Erstvorlage oder in Zweifelsfall mit einer geeigneten Anwendung (z.B. CoVPass-Check) zu verifizieren. Bei Personen die älter als 16 Jahre sind, ist, sofern ein Nachweis erforderlich, neben diesem ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

- d. Nutzung allgemeiner Flächen der Sportanlagen/Einhaltung der Hygieneregeln  
Die Nutzung erfolgt entsprechend der Vorgaben. So sind z.B. die Toilettenbereiche i.d.R. nur durch 1 Person zu nutzen.
- e. Mitgebrachte Getränke sind als persönlich zu kennzeichnen, damit keine Verwechslungsgefahr besteht.
- f. Nutzung von Desinfektionsmitteln allgemein:  
Desinfektionsmittel sind in den Sportanlagen teilweise vorhanden, sofern sie vom Träger zur Verfügung gestellt werden. Für die persönliche Hygiene sind ggf. eigene Desinfektionsmittel mitzubringen.
- g. Für die einzelnen Sportstätten werden ggf. weitere Regelungen zum Betreten und Verlassen („Einbahnstraßenregelungen“) vorgenommen. Grundsätzlich sind die Vorgaben zu Abstandsregelungen einzuhalten.  
Grundsätzlich ist der Trainingsbereich erst zu betreten, wenn vorangehende Nutzer den Bereich verlassen haben. In Fluren etc. ist ebenfalls auf Abstand zu achten.  
Sofern eine Sportstätte durch Trainingsgruppen parallel genutzt wird, sind die jeweiligen Trainer für die Einhaltung der Maßnahmen in der jeweiligen Trainingsgruppe zuständig.  
Sofern möglich wird die Sportstätte durch Trennwände geteilt.
- h. Die in den jeweiligen Sportstätten vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, sofern dies durch den Verein möglich/zulässig ist (Fenster, Türen, Oberlichter).  
Trainingsgruppenübergreifende Absprachen werden durch den Verein mit den Hausmeistern / Trägern getroffen
- ↳ Die Nutzung von Duschen/Umkleideräumen ist grundsätzlich unter Beachtung der Abstandsregelungen möglich. Die maximale Belegungszahl ergibt sich für jede Sportstätte individuell aus den entsprechenden Verordnungen und den entsprechenden Abstandsregelungen.

Bei Nichteinhaltung von Regelungen kann und soll der Trainer/Hygienebeauftragte des Vereins das Hausrecht ausüben und Personen der Sportstätte verweisen.

#### **4.) Trainingsgeräte / Halleneinrichtungen ; Desinfektion**

- a. Soweit möglich sollen nur vereinseigene Trainingsgeräte genutzt werden. Hier sollten die jeweiligen Empfehlungen (z.B. DVV) berücksichtigt werden.

- b. Sofern Trainingsgeräte aus der Sportstätte genutzt werden sind die entsprechenden Vorgaben des Trägers zu berücksichtigen und nach Nutzung zu desinfizieren
- c. Trainingsgeräte (z.B. Bälle) werden pro Trainingsgruppe zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen können in einzelnen Hallen die Netzanlage sein. Diese ist entsprechend zu desinfizieren (insbesondere sofern nicht vereinseigen)
- d. Desinfektionsmittel werden den Trainern persönlich bzw. in den Hallen vom Verein zur Verfügung gestellt.

## 5.) Trainingsbetrieb

- a. Die maximale Anzahl der nicht immunisierten (jugendlichen) Trainingsteilnehmer die gleichzeitig im Trainingsbereich sein dürfen liegt bei 25 Personen . Durch die Trainer wird im Vorfeld koordiniert, dass die Anzahl nicht überschritten wird. Hierfür sind die Trainer gemeinschaftlich verantwortlich.  
Bei Wechsel von Trainingsgruppen mit nicht immunisierten Personen dürfen sich die Gruppen nicht treffen. Die Gruppen verlassen den Trainingsbereich durch den Haupteingang. Neu eintreffende Gruppen betreten die Drittel über die Umkleiden.
- b. Bei der Gestaltung des Trainings soll auf die Empfehlungen der Sportverbände geachtet werden.
- c. Kontakte zu anderen Trainingsgruppen sind auch während des Trainings grundsätzlich nicht zulässig. Ein geforderter Mindestabstand ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei parallel trainierenden Gruppen. So sind z.B. Bälle die in einen von einer anderen Gruppe genutzten Bereich durch die dortige Gruppe zurückzurollen.  
Für Halle Realschule Plus: Maskenpflicht/Abstandsgebot gilt auch für Geräteboxen und die Garage (Lagerraum VBC)

Stefan Kos  
Vorstand

Dr. Thomas Zierke  
2. Vorstand

## Anlage 1

### Auszug relevanter Grundlagen /Verordnungen

- 1.) [Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(29. CoBeLVO\)](#) vom 03. Dezember 2021 (tritt am 04. Dezember in Kraft)
- 2.) Hygiene Konzept der Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
KV\_DÜW\_Hygienekonzept\_Sport\_Innen



KV\_DÜW\_Hygienekonzept\_Sport\_Innen.pdf

### Empfehlungen

- 1.) Handlungsempfehlungen des DVV (Siehe Homepage DVV)
- 2.) Handlungsempfehlungen DOSB (siehe Homepage DOSB)

## Anlage 2

### Ansprechpartner im Verein:

Vorstand: Stefan Kos

Vereins-Hygienebeauftragter (Sport Innen) für Trainingsbetrieb/Hallenbelegung: Jens Theobald

Wettkampfbetrieb: Andreas Rühl

Hygienebeauftragte soweit in entsprechenden Regelungen gefordert:

Jeweiliger Trainer/Übungsleiter der Trainingsgruppe

Ggf. Weitere vom Verein benannte Personen

### Sportstätten, die durch den VBC Haßloch genutzt werden:

Dreifeldhalle (der Realschule Plus)

Gottlieb-Wenz-Schule

Hannah Ahrendt Gymnasium

Realschule Plus

### Dokumentationsvorlage



Dokumentationsvorlage Halle VBC.xlsx

### Anlage 3

#### Einverständniserklärung für Minderjährige (< 16 Jahre) Covid-19-Pandemie

Einverständniserklärung zur Teilnahme von Minderjährigen (< 16 Jahre) gemäß Hygienekonzept und aktuellen Vorgaben der Landes- und Bundesregierung

Einverständniserklärung für:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Aufgrund der aktuellen Vorgaben der Landesregierungen und der Bundesregierung ist geregelter Sportbetrieb für Athleten unter strikten Auflagen gemäß Hygienekonzept möglich. Die Vorgaben werden periodisch analog zur Pandemie-Exit-Strategie der Regierung angepasst. Das Hygienekonzept des VBC Haßloch kann auf der Homepage abgerufen werden. Ich erkläre mich einverstanden, dass mein oben genanntes Kind unter gegenseitiger strikter Einhaltung der im Hygienekonzept empfohlenen Maßnahmen am Sportbetrieb teilnehmen darf.

Ich befreie den VBC Haßloch hiermit von jeglichen Haftungsverpflichtungen, soweit dies nach § 309 BGB\* zulässig ist. Diese Erklärung gilt bis zu meinem schriftlichen Widerruf.

Name(n) und Anschrift(en) der/s Erziehungsberechtigten:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten Diese Erklärung ist mit Originalunterschrift dem zuständigen Betreuungspersonal vor der Teilnahme am 1. Training auszuhändigen.

\* § 309 BGB lautet, so weit er hier einschlägig ist: „Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ... 7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden) a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen b) (Grobes Verschulden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; ...

## Anlage Unterschriftenliste zum Hygienekonzept für Trainings- und Wettkampfbetrieb Volleyball

Wir legen in unserem Hygienekonzept (VBC Haßloch in der jeweils gültigen Fassung) die Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Volleyballsport dar. Um der sozialen Verantwortung gerecht zu werden, wurden strenge Regeln zur Ausübung empfohlen, welche im Sportbetrieb, bis eine „normale“ Sportausübung durch die Bundesregierung wieder freigegeben wird, beachtet werden müssen. Jede/r Teilnehmer/in der Trainings-/Sportgruppe und/oder jedes Vereinsmitglied müssen vor der Sportausübung unterschreiben, dass sie die Inhalte gelesen, verstanden, akzeptiert haben und umsetzen werden!

Trainingsgruppe	
-----------------	--

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Anschrift	Datum der Belehrung*	Unterschrift*
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

\*bei Minderjährigen (<16 Jahre) ist zusätzlich eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen